

A EE • Falkenplatz 11 • Postfach • 3001 Bern

Bundesamt für Energie BFE
Frau Sandra Niklaus
3003 Bern

Bern, 21.3.2013

Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz
Handlungsfeld Erneuerbare Energien (HF I.6)

Sehr geehrte Frau Niklaus

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Aktionsplan Strategie Biodiversität. Als Dachverband der erneuerbaren und effizienten Energiewirtschaft sehen wir in der Abwägung wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und ökologischer Interessen einen zentralen Faktor für das Gelingen der Energiewende. Das gilt nicht nur für Anlagen zur Energieproduktion, sondern auch für die Verteilung und Speicherung von Energie. Zudem sind in einer Gesamtbetrachtung den (negativen) Effekten einer einheimischen dezentralen Energieproduktion die i.d.R. negativeren Effekte der Exploration, der Lagerung und des Transports fossiler und nuklearer Energieträger auf die Ökosysteme jenseits unserer Landesgrenzen gegenüberzustellen.

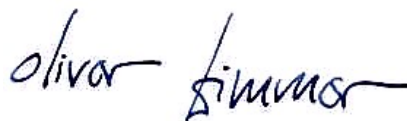
Dabei wollen und dürfen wir uns nicht auf die Position berufen, dass eine erneuerbare Energieproduktion in jeder Situation und in jedem Lebensraum ökologischer sei als ein „Weiter wie bisher“. Zugleich erachten wir jedoch das konsequente Zusammenspiel von „erneuerbar“ und „effizient“ in jedem Fall gesamthaft als Gewinn für das Ökosystem.

Wir haben daher die genannten Instrumente nach „bestem Wissen und Gewissen“ bewertet und danken Ihnen für die Kenntnisnahme. Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Stefan Batzli
Geschäftsführer



Dr. Oliver Wimmer
stv. Geschäftsführer



Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz

Handlungsfeld Erneuerbare Energien (HF I.6)

Befragung der Akteure im Rahmen des partizipativen Prozesses

1. Basisinformationen

Organisation	A EE Agentur für Erneuerbare Energien und Energieeffizienz
Ansprechperson	Dr. Oliver Wimmer
Strasse, Nr.	Falkenplatz 11
PLZ, Ort	3001 Bern
Tel.	031 301 89 62
e-mail	oliver.wimmer@aee.ch
Angaben dürfen nur in anonymisierter Form verwendet werden (ja/nein)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Einsenden an:

per mail sandra.niklaus@bfe.admin.ch

per Post Bundesamt für Energie (BFE), Frau Sandra Niklaus, 3003 Bern

2. Allgemeine Hinweise

Die unten verwendete Nummerierung entspricht der beiliegenden Übersicht über die bestehenden und geplanten Instrumente.

Wir bitten Sie, sowohl die einzelnen Instrumente als auch die Instrumentengruppen in Bezug auf die Wirkung (A), die Wichtigkeit (B) als auch den Vollzug (C) **für die Biodiversität** zu bewerten. Spalte D steht für Bemerkungen und Kommentare zur Verfügung.

Ausgefüllt werden können sämtliche Felder, welche grau hinterlegt sind.

- | | |
|-----------------------|--|
| Spalte A | In dieser Spalte soll die Wirkung beurteilt werden, welche das Instrument auf die Biodiversität besitzt (Skala von 1 bis 5: 1 = stark hemmend, 3 = neutral, 5 = stark fördernd) |
| Spalte B | In dieser Spalte soll die Wichtigkeit des Instrumentes für die Erhaltung resp. Förderung der Biodiversität beurteilt werden (Skala von 1 bis 5: 1 = völlig unnötig, 3 = neutral, 5 = sehr wichtig). |
| Spalte C | Wie beurteilen Sie den heutigen Vollzug des Instruments (Skala von 1 bis 5: 1 = völlig unbefriedigend, 3 = neutral, 5 = sehr befriedigend) |
| Spalte D | In dieser Spalte können Bemerkungen und Kommentare angebracht werden. Wir sind insbesondere interessiert zu wissen, ob für die Instrumente ein Entwicklungsbedarf im Bezug auf die Wirkung auf die Biodiversität (und wenn ja, in welcher Form) besteht. Es können auch Probleme , welche im Vollzug / der Anwendung des Instrumentes entstehen, dargestellt werden. |
| Zeilen 8.x ff. | Hier können Sie Ihrer Ansicht nach notwendige zusätzliche Massnahmen im Handlungsfeld Erneuerbare Energien mit Bezug zur Biodiversität vorschlagen. |

3. Bewertung

Bestehende Instrumente

Nr.	Instrument	Wirkung A	Wichtigkeit B	Vollzug C	Bemerkungen und Kommentare	
					D	
1	Rechtsgrundlagen					
1.1	Berücksichtigung von Natur- und Heimatschutz	4	5	3		Der Schutz der natürlichen Lebensräume und der Artenvielfalt ist zu Recht auf Verfassungsebene geregelt. Aus unserer Sicht werden damit die Belange der Umwelt i.d.R. angemessen und wirksam vertreten. Die Interessensabwägung sollte jedoch v.a. auf eine allfällige zeitlich begrenzte Beeinträchtigung und der geamtökologischen Alternativen dynamischer erfolgen.
1.2	Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen	3	3	4		
1.3	Restwasserbestimmungen	5	5	2		
1.4	Sanierung Schwall/Sunk	5	5	4		In der Kleinwasserkraft hilft die KEV, Schwall/Sunk zu reduzieren.
1.5	Sanierung Geschiebehalt	4	5	3		
1.6	Gewässerraum	4	5	3		
1.7	Wiederherstellung Fischgängigkeit	4	4	5		Die Längsvernetzung kann jedoch auch dazu führen, dass bisher geschützte Arten aus ihrem Lebensraum vertrieben werden.
2	Raumplanungsinstrumente					
2.1	Inventare und Schutzgebiete	4	4	5		

2.2	Sachpläne und Konzepte	4	4	2	Für eine integrale Sicht der verfügbaren Energiepotenziale und des Ausbaus der erforderlichen Produktionsanlagen über alle Energieformen und Kantonsgrenzen hinweg ist eine 3-stufige Planung sinnvoll. Diese schaffen auch Sicherheit für die Investoren und Vertrauen auf Seiten der Bevölkerung, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien koordiniert erfolgt. Die Einschränkung der Planungshoheit der Kantone scheint in dieser Ausgestaltung vertretbar. Mit einem rein planerischen Ansatz und einer Gebietsausscheidung ist jedoch noch nicht sichergestellt, dass die jeweiligen Gemeinden tatsächlich bauen können/wollen. Entsprechend müssen die Kantone mehr geeignete Standorte ausweisen, als für die Erreichung der kantonalen Ausbauziele minimal erforderlich sind. Der Ausbaupotenzialplan mit entsprechenden Produktionsverpflichtungen für die Kantone ist beispielsweise für den Bau von Windenergieanlagen absolut zentral. Um die kantonale, regionale und kommunale Richt- und Nutzungsplanung mit der Energiestrategie des Bundes abzustimmen, ist ebenfalls der Sollbeitrag der einzelnen Kantone für das Gesamtziel des Bundes verbindlich festzulegen (Quoten). Um die Investitions- und Planungssicherheit zu sichern, müssen die zugeteilten Produktionsziele etappiert und regelmässig überprüft werden. Im Umkehrschluss darf keine planungsbedingte Begrenzung von realisierbaren Potenzialen oder gar eine Diskriminierung von Investoren die Folge sein. Die kantonalen Quoten sind somit als Mindestvorgaben zu formulieren. Darüber hinaus muss verbindlich geregelt werden, wie Städte und Gemeinden in den verschiedenen Planungsebenen einbezogen werden. Weiter ist zu gewährleisten, dass dieses Verfahren nicht zu bürokratischen Prozessen führt, die die Umsetzung bremsen. Im Gegenteil: Die mehrstufige Planung soll das projektbezogene Planungs- und Bewilligungsverfahren erleichtern, verlässlicher und berechenbarer machen und beschleunigen. Durch die deutliche Befristung, ab wann der Bund eingriffsberechtigt ist, ist ein wichtiges Regulativ geschaffen. Die Planung darf nicht zu weiteren Moratorien in der Bewilligung führen.
2.3	Richtplanung	4	4	2	dito
2.4	Kommunale Nutzungsplanung	4	4	2	dito
3	Vollzugshilfen / Richtlinien *	2	4	2	Insbesondere Richtlinien für Windenergieanlagen sind zu wenig verbindlich und werden entsprechend uneinheitlich ausgelegt bzw. angewandt. Noch schwieriger ist die Situation bei der Schutz-&Nutzungsplanung Fließgewässer.

* Geben Sie bei der Beurteilung bitte an, ob sich Ihre Beurteilung auf eine bestimmte Vollzugshilfe / Richtlinie bezieht und wenn ja welche.

Nr.	Instrument	Wirkung			Bemerkungen und Kommentare
		A	B	C	
4	Bewilligungsverfahren				
4.1	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	4	3	4	
4.2	Verfahren ohne UVP	-	-	-	k.A.
4.3	Verbandsbeschwerderecht berechtigter Organisationen	5	4	4	
4.4	Schutz- und Nutzungsplanung	4	3	1	
5	Strategien / Aktionspläne **				
5.1	Strategien / Aktionspläne auf Bundesebene	4	5	2	v.a. bezogen auf Fliessgewässer. Generell erscheinen Strategien/Aktionspläne bedeutsam für die "Sensibilisierung", aber nur bedingt wirksam für den Vollzug.
5.2	Strategien / Aktionspläne auf Kantonebene	5	5	1	Für Fliessgewässer wenig vorhanden - und wenn, dann oftmals einseitig.
** Geben Sie bei der Beurteilung bitte an, ob sich Ihre Beurteilung auf eine bestimmte Strategie, einen bestimmten Aktionsplan bezieht und wenn ja welchen.					
6	Förderinstrumente				
6.1	Kostendeckende Einspeisevergütung	5	5	5	Die KEV erlaubt die ökologische Sanierung von Bauten in Fliessgewässern, reduziert Schwall/Sun und berücksichtigt Nachhaltigkeitsaspekte.
6.2	EnergieSchweiz	3	5	3	EnergieSchweiz ist die einzige neutrale Instanz, welche objektiv über Pro/Kontra der Gewässernutzung informiert.
6.3	Unterstützung von Forschungsprojekten	3	4	3	Wenige Projekte bekannt.
6.4	Pilot- und Demonstrationsanlagen	-	5	-	Es ist kein erkennbares System bei der Förderung bzw. Auswahl von Pilot- und Demonstrationsanlagen erkennbar; entsprechend nicht für die Erhaltung der Biodiversität ersichtlich. Grundsätzlich aber ein wichtiges Instrument, um auch verbesserte Ansätze anwendungsnah zu testen.

Bewertung geplanter Instrumente

Nr.	Instrument	Wirkung		Wichtigkeit		Vollzug		Bemerkungen und Kommentare
		A	B	B	C	C	D	
7	Energiestrategie 2050							
7.1	Erhöhung der Fördermittel der KEV	5	5	2				beschleunigt die Sanierung der Fliessgewässer unter dem Aspekt von Schwall/Sunk
7.2	Optimierung der Vergütungssätze der KEV	5	5	2				Höhere Tarife erlauben eine stärkere Gewichtung von ökologischen und sonstigen Schutzanliegen - z. B. bei der Sanierung der Fliessgewässer oder entsprechender Schutzeinrichtungen bei Windkraftanlagen.
7.3	Vereinfachung der Bewilligungsverfahren	5	5	5				Einfachere, koordinierte, zeitlich begrenzte und im Ergebnis verlässliche Bewilligungsverfahren schaffen Klarheit und Rechtssicherheit für alle Interessensvertretungen.
7.4	Gebietsausscheidungen	5	5	5				Gebietsausscheidungen, die über den Minimalzielen des Bundes bzw. der Kantone liegen und tatsächlich optimal genutzt werden, sind in Kombination mit einem entsprechend vereinfachten Bewilligungsverfahren ein zentrales Förderinstrument mit einer wirksamen Interessensabwägung.
7.5	Nationales Interesse	5	5	3				Im Interesse einer konsequenten Ausschöpfung der nachhaltig nutzbaren Potenziale der einheimischen erneuerbaren Energieproduktion muss für Anlagen und Standorte, die klar definierte (ökologische, technische, wirtschaftliche) Kriterien erfüllen, ein nationales Interesse statuiert werden. Mit allgemein verbindlichen Kriterien, die nicht nur Einzelfälle positiv oder negativ regeln, wird ein transparenter Planungs- und Bewilligungsprozess möglich. Für das Festlegen des nationalen Interesses sind wirtschaftliche, technische und ökologische Kriterien gleichrangig abzuwägen. Dabei gehen wir in jedem Fall davon aus, dass erneuerbare Energieanlagen geringere Folgen für Natur und Umwelt haben als konventionelle fossil und nuklear betriebene Anlagen (siehe Punkte (6.1., 7.1 und 7.2)). Dabei darf das nationale Interesse nicht nur auf Basis einer Einzelanlage definiert werden, sondern soll das Gesamtpotenzial jeder Anlagengrösse berücksichtigen.
7.6	Erarbeitung von Vollzugshilfen	5	5	5				sofern einheitlich, eindeutig und verbindlich
7.7	Einführung von Ordnungsfristen für Sachplan- und Plangenehmigungsverfahren	5	5	5				Die zeitliche Befristung ist umso wichtiger, als die mehrstufige Planung nicht zu einer Verlängerung der Bewilligungsverfahren führen darf.
7.8	Verkürzung der Rechtsmittelverfahren	5	5	5				dito

